

“Ausfüllhilfe zur Erklärung einer Ausbildungsorganisation”  
gemäß Anlage VIII (Teil DTO) der VO (EU) Nr.1178 / 2011

**Allgemeine Hinweise:**

Zum **02.09.2018** tritt das Verfahren zur Erklärung einer Ausbildungsorganisation in Kraft.

Die Erklärung ist grundsätzlich an die zuständige Behörde zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Aufnahme der Ausbildungstätigkeit beabsichtigt ist.  
Ausnahme: Sollen für die Ausbildung Luftfahrzeuge mit Turbinentriebwerk verwendet werden, ist das Luftfahrt-Bundesamt für die Entgegennahme und die Verwaltung von Erklärungen zuständig.

Eine Ausbildungstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten der EASA als DTO ist möglich, eine Betätigung außerhalb dieser bleibt den ATO vorbehalten.

Um das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten, bestätigt die zuständige Behörde nach Eingang der Erklärung **innerhalb von 10 Werktagen** den Erhalt der Erklärung unter Nennung einer zugewiesenen DTO-Registrierung / DTO Nummer.

**Benötigte Unterlagen zur Erklärung einer DTO:**

1. Formular zur Erklärung der DTO
2. Ausbildungsprogramm (e)
3. Nachweise zum Personal (siehe 3.)
4. Sicherheitsrichtlinie (siehe Muster-Formular „Erklärung zur Sicherheitsrichtlinie z.B. gemäß CAP 1059)

Gemäß DTO.GEN.270 ist ein Jahresausbildungsbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Änderungen zu der Erklärung oder ein Beenden der Ausbildungstätigkeit sind der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung führt die Behörde regelmäßige Audits durch, bei denen die ordnungsgemäße Ausbildung geprüft wird.

Ein Audit kann jederzeit durchgeführt werden, die DTO ist verpflichtet der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zu gewähren.

Ein Audit erfolgt spätestens im Abstand von 72 Monaten

**Zu 2. Geschäftsort (e):**

Der Geschäftsort / die Geschäftsorte einer DTO müssen ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EASA haben. Eine Tätigkeit an verschiedenen Flugplätzen / Geschäftsorten ist bei Vorhalten des notwendigen Personals und der erforderlichen Räumlichkeiten möglich.

### **Zu 3. Anforderungen an das Personal:**

Jede DTO benennt einen verantwortlichen Vertreter und einen Ausbildungsleiter. Beide Positionen können **durch 1. Person** wahrgenommen werden.

#### **Allgemeine Anforderungen:**

Innerhalb der letzten 5 Jahre vor Meldung einer Ausbildungseinrichtung:

- Keine Erkenntnisse, dass eine Lizenz oder Berechtigung, widerrufen, ausgesetzt entzogen oder ruhend gestellt wurde
- keine bekannten Umstände, die nicht in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und der weiteren Durchführungsbestimmungen sind.

#### **Anforderungen an der Ausbildungsleiter:**

Fliegerische Qualifikation :

- gültige Lehrberechtigung FI mit min 100 Flugstunden
- Die eingeschränkten Rechte (rp) müssen aufgehoben sein.
- Anzahl von Flugschüler je Fluglehrer : max. 28

### **Zu 4. Ausbildungsumfang:**

Ausbildung für LAPL (A/H), PPL (A / H), SPL und BPL

Klassen- und Musterberechtigungen: Nur non HPA, SEP, TMG, SE-Heli

Kunstflug, Schleppberechtigung, Nachtflug, Bergflug, Wolkenflug

Fluglehrer: nur Segelflug und Ballon

Auffrischungsseminare und Standardisierung für FI und / oder FE : nur Segelflug und Ballon

Ausbildungsprogramm: alle Ausbildungsprogramme werden durch die zuständige Behörde innerhalb von spätestens 6 Monaten geprüft

### **Zu 5. Ausbildungsluftfahrzeuge:**

Es ist eine Liste der verwendeten Luftfahrzeugmuster zu erstellen, eine Nennung von Kennzeichen oder die Vorlage von Luftfahrzeugdokumenten ist nicht notwendig, das Vorhalten einer überwachten Umgebung CAMO ebenfalls nicht. .

Das Vorliegen eines gültigen Lufttüchtigkeitszeugnisses wird bei den regelmäßig stattfindenden Audits geprüft.

### **Zu 6. (geplantes) Datum zur Aufnahme der Ausbildungsaktivitäten**

Das Datum, an dem die Ausbildung aufgenommen wird, eine explizite Genehmigung durch die zuständigen Behörde ist nicht vorgesehen.